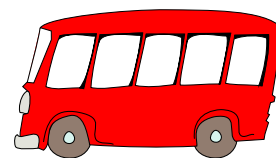


SATZUNG DES BÜRGERBUSSES MELDORF UND UMGEBUNG

(Stand 29.03.2019)



BürgerBus
Meldorf und Umgebung

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „BürgerBus Meldorf und Umgebung“.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Meldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 29.04.2015 im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1908 PI eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Meldorf und umliegenden Gemeinden im Amt Mitteldithmarschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projekt „Bürgerbus“ auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Meldorf und umliegenden Gemeinden im Amt Mitteldithmarschen in Kooperation mit der Verkehrsgesellschaft, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
 - b) Informationen und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 - c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 - e) Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtung und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis Dithmarschen und der Verkehrsgesellschaft, die die Konzession für den Linienbusverkehr in Dithmarschen hat.
 - f) Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrer:Innen.

§3 MITTELVERWENDUNG

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder im Grundsatz auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Fahrer/Fahrerinnen und aktive Mitglieder des Bürgerbusvereins können unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens und auf Beschluss des Vorstandes eine Anfahrtspauschale (Kilometergeld) für Ihre privaten Fahrten zum Einsatzort erhalten.

Anschrift ● **BürgerBus Meldorf und Umgebung e. V.**
Postfach 901 · 25697 Meldorf
Gildeallee 1a · 25704 Meldorf

E-Mail ● Vorstand@BuergerBus-Meldorf.de
Internet ● www.BuergerBus-Meldorf.de

Seite ● **1 von 1**

Vorstand ● **Doris Zeißner**
(im Sinne des § 26 BGB) 1. Vorsitz

Bernd Höfs
2. Vorsitz

Jochen Krengel
Kassenführung

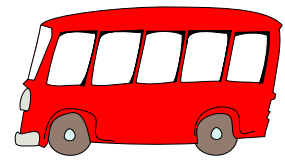
Werner Josef Tandler
Fahrdienstleitung

Bankverbindung ● **Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG, Meldorf**

IBAN
DE86 2189 0022 0002 0194 00

BIC
GENODEF1DVR

St.-ID Nr. ● DE 312 930 407
Registereintrag ● VR 1908 PI Amtsgericht Pinneberg



BürgerBus
Meldorf und Umgebung

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
2. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche/r Fahrer:innen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den
 - Tod eines Mitgliedes oder
 - Auflösung eines korporativen Mitglieds
 - durch Austritt oder
 - Ausschluss.
2. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres austreten. Somit muss eine Kündigung spätestens bis zum 30. November des Austrittsjahres (Datum des Poststempels) beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehen. Die Beiträge sind bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten.
 - b) Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrer:In der Bürgerbusse.
 - c) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
7. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Beitragsordnung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall von der Beitragspflicht befreit.

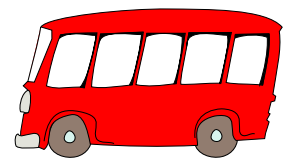
§7 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§8 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenführer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Fahrdienstleiter/in
 - f) bis zu drei Beisitzer:innen
2. Die zwei Vorsitzenden, der /die Kassenführer/in und der /die Fahrdienstleiter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu drei weitere Beisitzer erweitert werden.



BürgerBus
Meldorf und Umgebung

§9 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
3. a) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
b) Die Haftung des persönlichen Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einen Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüssen von Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2 der Satzung.

§10 WAHL DES VORSTANDES

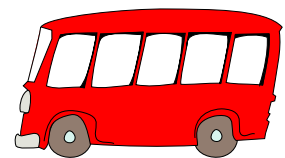
1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines 1/4 Jahres vorzunehmen.
4. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der /die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereint. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.

§11 VORSTANDSSITZUNGEN

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter der konzessionierten Verkehrsgesellschaft, von nah.sh, des Kreises Dithmarschen, der Stadt Meldorf, des Amts Mitteldithmarschen oder sonstiger Institutionen einladen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder – gemäß §8 Abs. 1, davon 2 gemäß §8 Abs. 2 anwesend ist.

§12 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. a) eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
b) Sie wird durch schriftliche Einladung oder durch textliche Einladung per E-Mail einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
c) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Es gilt das Datum des Poststempels und /oder das Versanddatum der E-Mail.
d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlung.



BürgerBus
Meldorf und Umgebung

§13 AUFGABEN UND BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Jahresbericht
 - b) Entlastung des/der Kassenführers/in
 - c) Entlastung des übrigen Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr
 - h) Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 - i) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Kosten der Teilnahme des Mitglieds an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der angegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen und Ankündigung in der Einladung erforderlich.

§14 PROTOKOLLIERUNG

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§15 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen und eine/n stellvertretene/n Kassenprüfer:in für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Niederlegung des Kassenprüferamtes wird auf der darauf folgenden Jahresmitgliederversammlung ein/e neue/r Kassenprüfer:in für die verbleibende Amtszeit gewählt.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins laufend auf rechnerische Richtigkeit, aber nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.
3. Ungeachtet der Prüfung können Kassenprüfer Vorschläge über die Verwendung der Mittel bei der Mitgliederversammlung einbringen.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meldorf unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.